

Aktuelle Version	Geplante Änderungen
 Satzung des Vereins Tierfreunde Münster Tierschutzverein e.V.	 Satzung des Vereins Tierfreunde Münster Tierschutzverein e.V.
§ 1 Name und Sitz - Der Verein führt den Namen "Tierfreunde Münster Tierschutzverein e.V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Register-Nr. VR 2559 eingetragen. - Der Verein hat seinen Sitz in Münster. - Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. - Die Vereinssatzung ist auf der Internetseite des Vereins öffentlich einsehbar.	§ 1 Name und Sitz - Der Verein führt den Namen „Tierfreunde Münster Tierschutzverein e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Register-Nr. VR 2559 eingetragen. - Der Verein hat seinen Sitz in Münster. - Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. - Die Vereinssatzung ist auf der Internetseite des Vereins öffentlich einsehbar.
§ 2 Zweck - Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 14 AO. - Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht: - die Vorbeugung und das Bekämpfen von Tierquälerei, - die Überwachung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes - Hilfe für in Not geratene Tiere - Erweckung des Verständnisses weiter Kreise der Bevölkerung für das Wesen der Tiere, - Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für den Tierschutzgedanken, - der Unterhalt des vereinseigenen Tierheims. Der Verein unterhält eine Tierschutzjugend. Der Vereinszweck wird im Wege des Kinder- und Jungendtierschutz verwirklicht durch: - den aktiven Einsatz beim Tier- und Naturschutz als Teil sozialverantwortlichen Handelns aufzuzeigen und dadurch aktives gesellschaftliches Engagement bei Jugendlichen zu fördern; - Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jungendtierschutzarbeit. - Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 2 Zweck - Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne der Abgabenordnung. - Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht: - die Vorbeugung und das Bekämpfen von Tierquälerei, - die Überwachung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes, - Hilfe für alle in Not geratenen Tiere, nicht nur für Haustiere, - Erweckung des Verständnisses weiter Kreise der Bevölkerung für das Wesen der Tiere, - Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für den Tierschutzgedanken, - der Unterhalt des vereinseigenen Tierheims. Der Verein unterhält eine Tierschutzjugend. Der Vereinszweck wird im Wege des Kinder- und Jungendtierschutz verwirklicht durch: - den aktiven Einsatz beim Tier- und Naturschutz als Teil sozialverantwortlichen Handelns aufzuzeigen und dadurch aktives gesellschaftliches Engagement bei Jugendlichen zu fördern; - Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jungendtierschutzarbeit. - Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen,	§ 3 Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.
§ 4 Mitgliedschaft 1. Folgende Personen können Vereinsmitglieder werden: - Natürliche Personen (ab dem 16. Lebensjahr). Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. - Juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. 2. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. 3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.	§ 4 Mitgliedschaft 1. Folgende Personen können Vereinsmitglieder werden: - Natürliche Personen (ab dem 16. Lebensjahr). Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. - Juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. 2. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. 3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar. 4. Mitglieder von extremistischen Parteien, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder religiöser Sekten oder anderer Organisationen mit rassistischer, fremdenfeindlicher, intoleranter oder menschenverachtender Prägung können nicht Mitglied des Vereins werden. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Organisationen, deren Ziele oder Betätigungen allgemein nicht mit den Vereinszwecken vereinbar sind, insbesondere wegen tierschutzwidriger oder die Würde des Tieres missachtender Betätigung. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert keine Bestrebungen parteipolitischer, religiöser, konfessioneller und wirtschaftlicher Art. Der Verein wirkt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
§ 5 Mitglieder des Vereins Der Verein hat 1. ordentliche Mitglieder (natürliche Personen): a) aktive Mitglieder (bringen sich aktiv in die Vereinsarbeit ein) b) passive Mitglieder (leisten nur einen finanziellen Beitrag). 2. Ehrenmitglieder (natürliche Personen): Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit. 3. Fördermitglieder:	§ 5 Mitglieder des Vereins Der Verein hat 1. ordentliche Mitglieder (natürliche Personen): a) aktive Mitglieder (bringen sich aktiv in die Vereinsarbeit ein) b) passive Mitglieder (leisten nur einen finanziellen Beitrag). 2. Ehrenmitglieder (natürliche Personen): Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit. 3. Fördermitglieder:

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Juristische Personen haben einen Vertreter zu benennen, der ihre Mitgliedschaftsrechte ausübt.	Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Juristische Personen haben einen Vertreter zu benennen, der ihre Mitgliedschaftsrechte ausübt.
§ 6 Pflichten der Mitglieder Die Pflichten der Mitglieder sind: - die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, - die Satzung, die Hausordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstands bzw. der von ihm beauftragten Personen zu befolgen. - den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen, - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.	§ 6 Pflichten der Mitglieder Die Pflichten der Mitglieder sind: - die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, - die Satzung, die Hausordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstands bzw. der von ihm beauftragten Personen zu befolgen, - den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen, - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
§ 7 Ende der Mitgliedschaft - Die Mitgliedschaft endet: - durch freiwilligen Austritt, Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt er später, verbleibt dem Verein ein Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrages, auch wenn das Mitglied die Leistungen des Vereins nicht mehr in Anspruch nimmt. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. - durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8, - durch Tod. - Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt. - Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Verein.	§ 7 Ende der Mitgliedschaft - Die Mitgliedschaft endet: - durch freiwilligen Austritt, Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt er später, verbleibt dem Verein ein Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrages, auch wenn das Mitglied die Leistungen des Vereins nicht mehr in Anspruch nimmt. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. - durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8, - durch Tod. - Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt. - Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.
§ 8 Ausschluss - Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied - die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt hat, - grob gegen die Gesetze von Sitte und Anstand verstoßen hat. Der Ausschluss unter a) und b) erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Beschluss, der begründet und mittels Einschreiben zugestellt werden muss, kann binnen 14 Tagen seit Aufgabe des Briefs Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dem Mitglied wird sodann unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Dies kann persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich gegenüber diesem erfolgen. Der endgültige Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. - seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz	§ 8 Ausschluss - Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied - die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt hat, - grob gegen die Gesetze von Sitte und Anstand verstoßen hat. Der Ausschluss unter a) und b) erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu den vorgeworfenen Tatbeständen. Gegen diesen Beschluss, der begründet und mittels Einwurf-Einschreiben zugestellt werden muss, kann binnen 14 Tagen seit Aufgabe des Briefs Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dem Mitglied wird sodann unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Dies kann persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich gegenüber diesem erfolgen. Der endgültige Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in

zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.	einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seiner Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
§ 9 Organe des Vereins 1. Organe des Vereins sind: - der Vorstand - der Beirat - die Mitgliederversammlung	§ 9 Organe des Vereins 1. Organe des Vereins sind: - der Vorstand - der Beirat - die Mitgliederversammlung
§ 10 Der Vorstand 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: - dem Vorsitzenden - einem Stellvertreter des Vorsitzenden - drei weiteren Mitgliedern 2. Die Funktionen der Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1 werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. 3. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und muss Vereinsmitglied sein. 4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt. 5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. 6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten. Eine vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder ist nur aus schwerwiegenden Gründen zulässig	§ 10 Der Vorstand 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: - dem Vorsitzenden - einem Stellvertreter des Vorsitzenden - drei weiteren Mitgliedern 2. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, deren Errichtung und Änderung der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. 3. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und muss Vereinsmitglied sein. 4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt. 5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. 6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen. Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
§ 11 Zuständigkeit des Vorstands 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat vor allem folgenden Aufgaben wahrzunehmen: - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, - Einberufung der Mitgliederversammlung, - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, - Erstellung der Buchführung und eines Jahresberichtes, - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, - Erlass einer Geschäftsordnung 2. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle	§ 11 Zuständigkeit des Vorstands 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat vor allem folgenden Aufgaben wahrzunehmen: - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, - Einberufung der Mitgliederversammlung, - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, - Erstellung der Buchführung und eines Jahresberichtes, - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, - Erlass einer Geschäftsordnung. 2. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle

3. seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.	3. seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wesentlichen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen. Was als wesentliche Angelegenheiten gilt, legen der Vorstand und der Beirat in der Geschäftsordnung fest; darüber ist mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
1. § 12 Beschlussfassung des Vorstands Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. 2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in einem Beschlussprotokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. 4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. 5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu vorab erteilt worden ist.	1. § 12 Beschlussfassung des Vorstands Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. 2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. 4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. 5. Wesentliche Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Beirat vorab zugestimmt hat. Was unter einem wesentlichen Rechtsgeschäft zu verstehen ist, regelt die Geschäftsordnung (siehe oben § 11 Nr. 3).
§ 13 Der Beirat 1. Der Beirat besteht aus dem Leiter des Beirats und wenigstens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand unverzüglich für dieselbe Amtsdauer berufen. Sie verbleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte und bei wichtigen Entscheidungen. 2. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt sowie das Recht zur Diskussion. Ein Stimmrecht steht den Mitgliedern des Vorstands nicht zu. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Beschlüsse des Beirats sind dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.	§ 13 Der Beirat 1. Der Beirat besteht aus dem Leiter des Beirats und wenigstens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Sie verbleiben bis zur Abberufung durch den Vorstand im Amt. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte und bei wichtigen Entscheidungen. 2. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt sowie das Recht zur Diskussion. Ein Stimmrecht steht den Mitgliedern des Vorstands nicht zu. Die Beschlüsse des Beirats sind dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.
§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen	§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit 1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen

der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. 4. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle bzw. des Tierheims ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, neben- oder hauptamtlich Beschäftigte anzustellen 6. a) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon usw. b) Für den Fall, dass im Interesse des Vereins vom Vorstand angeordnete Fahrten entstehen, werden Fahrtkosten in Höhe des aktuellen steuerrechtlich zugelassenen Betrages, zur Zeit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, auf Antrag erstattet, sofern die Finanzlage des Vereins es erlaubt. 7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. 8. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. 9. Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, weitere Einzelheiten durch Beschluss zu regeln und die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.	der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. 2. Die Entscheidung über eine angemessene Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der Vorstand, bei Tätigkeiten des Geschäftsführers, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. 3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. 4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle bzw. des Tierheims ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, neben- oder hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. 5. a) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon usw. b) Für den Fall, dass im Interesse des Vereins vom Vorstand angeordnete Fahrten entstehen, werden Fahrtkosten in Höhe des aktuellen steuerrechtlich zugelassenen Betrages, zurzeit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, auf Antrag erstattet, sofern die Finanzlage des Vereins es erlaubt. 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. 7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. 8. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten durch Beschluss zu regeln und die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung 1. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen: a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer, b) Entlastung des Vorstands, c) Wahl des Vorstands d) Wahl der Rechnungsprüfer, e) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühr und Umlagen, f) Satzungsänderungen	§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung 1. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen: a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer, b) Entlastung des Vorstands, c) Wahl des Vorstands d) Wahl der Rechnungsprüfer, e) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühr und Umlagen, f) Satzungsänderungen,

g) Wahl von Ehrenmitgliedern, h) Auflösung des Vereins, i) Erlass einer Geschäftsordnung. 2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.	g) Wahl von Ehrenmitgliedern, h) Auflösung des Vereins. 2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) 1. Die Jahreshauptversammlung muss binnen 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Steuerberater mit einer Frist von drei Wochen ab Versand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Bekanntgabe erfolgt per Brief oder E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. 2. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung einzureichen. Alle Anträge, auch solche des Vorstands, sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung für alle Mitglieder zugänglich in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen. 3. Nachträgliche Anträge hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über diese Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.	§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) 1. Die Jahreshauptversammlung muss binnen 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Steuerberater mit einer Frist von drei Wochen ab Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Bekanntgabe erfolgt per E-Mail und auf der Vereinshomepage. 2. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung einzureichen. Alle Anträge, auch solche des Vorstands, sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung für alle Mitglieder zugänglich in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen. 3. Nachträgliche Anträge hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über diese Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. 2. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens vier Tage vor der Versammlung für alle Mitglieder in der Geschäftsstelle des Vereins zugänglich ausliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträge, Wahlen und Beschlüsse ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt).	§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. 2. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens vier Tage vor der Versammlung für alle Mitglieder in der Geschäftsstelle des Vereins zugänglich ausliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüsse ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt).
§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlungen 1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der	§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlungen 1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der

2. Einladung hinzuweisen. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. 3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. 4. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten: a) Die Zahl der Stimmberechtigten b) die Wahlergebnisse c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen d) der Wortlaut der gefassten Beschlüsse. 5. Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung muss zwischen dem zehnten und dem dreißigsten Tag nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins für Mitglieder zur Einsicht bereitliegen. 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 7. Satzungsänderungen bedürfen der drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. 8. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes wähl- und stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. 9. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung anwesend ist und seinen Antrag begründet. 10. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.	2. Einladung hinzuweisen. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. 3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. 4. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten: a) Die Zahl der Stimmberechtigten b) die Wahlergebnisse c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen d) der Wortlaut der gefassten Beschlüsse. 5. Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung muss zwischen dem zehnten und dem dreißigsten Tag nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins für Mitglieder zur Einsicht bereitliegen. 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 7. Satzungsänderungen bedürfen der drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit beschlossen werden. 8. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes wähl- und stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. 9. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung anwesend ist und seinen Antrag begründet. 10. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für ihr jeweiliges Amt
--	---

11. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.	gewählt. Abweichend hiervon kann für Ämter mit gleicher Bezeichnung eine Listenwahl durchgeführt werden. Hierfür erhält jeder so viele Stimmen wie gleichlautende Ämter zu wählen sind. Auf jeden Kandidaten kann maximal eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, unabhängig davon, ob die absolute Mehrheit erreicht wurde. Es genügt die relative Mehrheit der jeweiligen Kandidaten. 11. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.
§ 19 Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung 1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. 2. Der Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und den gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und von einem der Rechnungsprüfer in der Jahreshauptversammlung vorzutragen. 3. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen. Sie sollen zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung des Vorstands Prüfungen in Stichproben vornehmen. 4. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten. 5. Wählbar für das Amt des Rechnungsprüfers sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.	§ 19 Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung 1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. 2. Der vom Steuerberater erstellte Jahresabschluss ist den Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfer erhalten Einsicht in die Buchführung, Belege und Zahlungsvorgänge des Vereins. Ziel ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel, insbesondere im Hinblick auf die Satzungskonformität der Ausgaben. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der geltenden Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Eine weitergehende Prüfung auf Gesetzeskonformität – insbesondere im Hinblick auf steuer- und handelsrechtliche Vorgaben – erfolgt stichprobenartig. Bei aufkommenden rechtlichen Zweifelsfragen seitens der Rechnungsprüfer kann auf Kosten des Vereins der Kontakt zum den Jahresabschluss erstellenden Steuerberater aufgenommen werden. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab. 3. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen. Sie sollen zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung des Vorstands Prüfungen in Stichproben vornehmen. 4. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten. 5. Wählbar für das Amt des Rechnungsprüfers sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
§ 20 Disziplinare Maßnahmen 1. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die	§ 20 Disziplinare Maßnahmen 1. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die

Vereinsordnung und/oder groben Verstößen gegen die Gesetze von Anstand und Sitte folgende disziplinarische Maßnahmen treffen, die dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen sind. a) Abmahnung, b) zeitlich befristeter Ausschluss von Mitgliederrechten, c) Ausschluss aus dem Verein. 2. Gegen eine disziplinarische Maßnahme des Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch gemäß den Regelungen des § 8 einzulegen. Der Vorstand hat über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung des Vorstands ist verbindlich und dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.	Vereinsordnung und/oder groben Verstößen gegen die Gesetze von Anstand und Sitte folgende disziplinarische Maßnahmen treffen, die dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen sind: a) Abmahnung, b) zeitlich befristete Aussetzung von Mitgliederrechten, c) Ausschluss aus dem Verein. 2. Gegen eine disziplinarische Maßnahme des Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch gemäß den Regelungen des § 8 einzulegen. Der Vorstand hat über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung des Vorstands ist verbindlich und dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
1. § 21 Beiträge, Gebühren, Umlagen Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen sind nur zur Regelung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins zulässig und dürfen betragsmäßig pro Mitglied/pro Jahr einen Jahresbeitrag nicht übersteigen. 2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort fällig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Zahlung eines Jahresbeitrags oder einer Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden. 3. Der Beitrag von fördernden Mitgliedern wird in der Beitrittserklärung als Fördermitglied festgeschrieben.	1. § 21 Beiträge, Gebühren, Umlagen Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen sind nur zur Regelung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins zulässig und dürfen betragsmäßig pro Mitglied/pro Jahr einen Jahresbeitrag nicht übersteigen. 2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort fällig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Zahlung eines Jahresbeitrags oder einer Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden. 3. Der Beitrag von fördernden Mitgliedern wird in der Beitrittserklärung als Fördermitglied festgeschrieben.
1. § 22 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt. 2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur bei einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen. 3. Zum Liquidator wird in beiden Fällen der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat. Lehnt der Deutsche Tierschutzbund das Vermögen ab, erfolgt dieses an die Stadt Münster mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und	1. § 22 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt. 2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur bei einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen. 3. Zum Liquidator wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt, falls nicht die Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat. Lehnt der Deutsche Tierschutzbund das Vermögen ab, erfolgt der

ausschließlich für die Zwecke des Tierschutzes im Sinne der Satzung zu verwenden.	Vermögensanfall an die Stadt Münster mit der gleichen Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Tierschutzes im Sinne der Satzung zu verwenden.
§ 23 Mitteilungspflicht Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.	§ 23 Mitteilungspflicht Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
§ 24 Inkrafttreten Die Satzung vom 11.2.2008 mit den Änderungen vom 2.12.2010, 01.12.2016 und 17.11.2018 wurde in dieser jetzigen Fassung von der Mitgliederversammlung des Tierfreunde Münster Tierschutzverein e.V. am 08.07.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster in Kraft. Münster, den 08.07.2023	§ 24 Inkrafttreten Die Satzung vom 11.2.2008 mit den Änderungen vom 2.12.2010, 01.12.2016, 17.11.2018 und 08.07.2023 wurde in dieser jetzigen Fassung von der Mitgliederversammlung des Tierfreunde Münster Tierschutzverein e.V. am 11.10.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster in Kraft. Münster, den
Fußzeile: *Soweit in dieser Satzung bei bestimmten personenbezogenen Begriffen nur die männliche Form verwendet wird, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.	Fußzeile: *Soweit in dieser Satzung bei bestimmten personenbezogenen Begriffen nur die männliche Form verwendet wird, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.